

# SuedLink

BBPIG-Vorhaben 3, HGÜ-Verbindung Brunsbüttel - Großgartach  
BBPIG-Vorhaben 4, HGÜ-Verbindung Wilster - Bergrheinfeld/West  
Leitung-Nr.: LH-16-10001 / LH-16-10002

Vorhabenträger:



Ersteller:



ILF Beratende Ingenieure GmbH:  
Werner-Eckert-Str. 7  
81829 München

Dokumentenzählr.: A100-ILF-002027

## Planfeststellung

### Planfeststellungsabschnitt A2 von km 0+000 bis 8+589

### Unterlagen nach § 21 NABEG

### Teil D01 Hinweise zum Rechtserwerb

00	28.06.2022	Unterlage nach § 21 NABEG	Team	Kerndter	Rieder
<b>Vers.</b>	<b>Datum</b>	<b>Ausgabe</b>	<b>Erstellt</b>	<b>Geprüft</b>	<b>Freigegeben</b>

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
Abbildungsverzeichnis.....	2
Abkürzungsverzeichnis .....	3
1 Einleitung .....	4
1.1 SuedLink.....	4
1.2 Einordnung der Unterlage.....	4
1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments.....	4
2 Hinweise zum Rechtserwerb .....	5
2.1 Allgemeine Hinweise .....	5
2.1.1 Dauerhafte Inanspruchnahme von Flurstücken .....	6
2.1.2 Vorübergehende Inanspruchnahme von Flurstücken .....	7
2.1.3 Leitungseigentum und Erhaltungspflicht für die Kabelanlage .....	7
2.1.4 Schutzstreifen .....	7
2.2 Rechtliche Situation .....	8
2.3 Entschädigungen .....	8
3 Rechtserwerbsverzeichnis .....	10
3.1 Eigentümerangaben .....	10
3.2 Angaben im Verzeichnis .....	10
3.3 Nebenbauwerke.....	11
3.4 Zuwegungen .....	11
3.5 Flächen für Kompensationsmaßnahmen.....	12
4 Rechtserwerbspläne 1:2000 .....	13

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Beispielkennzeichnung Schlüsselnummer / Ordnungsnummer .....	13
---	----

## Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
§	Paragraph
Abs.	Absatz
ALKIS	Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem
BBPlG	Bundesbedarfsplangesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
bzw.	beziehungsweise
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
i. S.	im Sinne
KAS	Kabelabschnittstation
LWL	Lichtwellenleiter
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
Nr.	Nummer
PFA	Planfeststellungsabschnitt
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
z. B.	zum Beispiel

## 1 Einleitung

### 1.1 SuedLink

SuedLink ist ein Netzausbauprojekt des Stromübertragungsnetzes, das als Erdkabelverbindung geplant wird. SuedLink besteht aus je einer Verbindung zwischen Brunsbüttel in Schleswig-Holstein und Großgartach in Baden-Württemberg (diese Verbindung wird in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als „Vorhaben Nr. 3“ geführt) sowie zwischen Wilster in Schleswig-Holstein und Bergrheinfeld/West in Bayern (diese Verbindung wird in der Anlage zum BBPIG als „Vorhaben Nr. 4“ geführt). Rechtlich handelt es sich um zwei eigenständige Vorhaben, für die jeweils eigene Anträge auf Planfeststellungsbeschluss gestellt wurden. Die Planfeststellungsverfahren werden für die beiden genannten Vorhaben im Bereich der Stammstrecke verfahrensrechtlich verbunden. SuedLink ist in 15 Planfeststellungsabschnitte unterteilt. Die gegenständliche Unterlage ist Bestandteil der Unterlagen gem. § 21 NABEG zum Planfeststellungsabschnitt A2.

Für weitergehende Informationen zu SuedLink und zum Planfeststellungsverfahren wird auf die Kapitel 0 ff im Teil A01 der Unterlagen gem. § 21 NABEG verwiesen.

### 1.2 Einordnung der Unterlage

Das vorliegende Dokument „Teil D01 – Hinweise zum Rechtserwerb“ ist Bestandteil der Unterlagen für die Einreichung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG für SuedLink im Planfeststellungsabschnitt A2.

### 1.3 Inhalt und Zweck des Dokuments

Gegenstand des vorliegenden Dokumentes ist es zum einen, die Methodik und Grundlagen des Rechtserwerbs für die Realisierung von SuedLink allgemein zu beschreiben und zum anderen, die planfeststellungsabschnittsspezifische Situation anhand des Rechtserwerbsverzeichnisses sowie der Rechtserwerbspläne darzustellen.

## 2 Hinweise zum Rechtserwerb

### 2.1 Allgemeine Hinweise

Der Rechtserwerb umfasst im Wesentlichen die folgenden Hauptthemengebiete:

1. Wegerechtserwerb Trasse: Einholung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten (dingliche Sicherung) für Geh- und Fahrrechte, Nutzungsrechte, Gestattungen seitens kommunaler oder sonstiger öffentlicher Rechtsträger sowie Flächenerwerb für Nebenbauwerke wie Kabelabschnittsstationen (KAS) und Lichtwellenleiter-Zwischenstationen.

Bei den von dem Wegerechtserwerb Trasse Betroffenen handelt es sich überwiegend um Eigentümer (Privatpersonen, juristische Personen), Bewirtschafter (Nutzungsberechtigte, Pächter) und Kommunen sowie sonstige Rechtsträger der Öffentlichen Hand und Sondervermögen.

2. Wegerechtserwerb Kompensationsflächen: Erwerb bzw. Sicherung von Flächen zur Erfüllung naturschutzfachlicher Kompensationserfordernisse (u.a. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 BNatSchG, CEF-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG). Betroffen hiervon sind überwiegend Eigentümer (Privatpersonen und Kommunen) sowie Bewirtschafter (Nutzungsberechtigte, Pächter).

3. Sicherung von vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen: Einholung der Erlaubnis zur zeitlich begrenzten Inanspruchnahme von weiteren Flächen für Geh- und Fahrrechten sowie Nutzungsrechte während der Dauer der Durchführung bauzeitlicher Maßnahmen zur Errichtung der Kabelanlage.

Bei den von der Sicherung von vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen Betroffenen handelt es sich überwiegend um Eigentümer (Privatpersonen), Bewirtschafter (Nutzungsberechtigte, Pächter) und Kommunen sowie sonstige Rechtsträger der Öffentlichen Hand und Sondervermögen.

Für die Vorhaben werden sowohl vorübergehend als auch dauerhaft Flurstücke in Anspruch genommen. Die vorübergehenden Flächeninanspruchnahmen erfolgen im Wesentlichen für die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen erfolgen im Wesentlichen für die Kabeltrasse, den zugehörigen Schutzstreifen, für alle notwendigen Nebenbauwerke und Flächen für den Betrieb der Kabelanlage.

Mit den jeweiligen Flurstückseigentümern und – sofern erforderlich – Nutzungsberechtigten werden Gestattungs- und Nutzungsverträge geschlossen. In diesem Zusammenhang werden zur dauerhaften, rechtlichen Sicherung beschränkt persönliche Dienstbarkeiten, die auch bei Eigentümerwechseln Bestand haben, zugunsten des Vorhabenträgers in das jeweilige Grundbuch eingetragen.

Die für die Errichtung von Kabelabschnittsstationen und Lichtwellenleiter-Zwischenstationen erforderlichen Flurstücksflächen werden vom Vorhabenträger zum Alleineigentum erworben. Sofern erforderlich, erfolgt die rechtliche Sicherung einer dauerhaften Zuwegung zu den genannten Stationen durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Vorhabenträgers in das jeweilige Grundbuch.

Die von den Vorhaben in Anspruch genommenen Flurstücke sind in den Rechtserwerbsplänen zeichnerisch dargestellt und eigentümerbezogen im Rechtserwerbsverzeichnis aufgelistet. Diese Unterlagen stellen die für die Kabelanlage erforderlichen eigentumsrechtlichen Beschränkungen und Betretungsrechte dar.

Die jeweiligen Flurstückseigentümer und Nutzungsberechtigten werden mit einem angemessenen Vorlauf vor Bauausführung über die relevanten Baumaßnahmen auf den von ihnen genutzten oder im Eigentum befindlichen Flurstücken individuell mittels Informationsschreiben benachrichtigt und im Weiteren eine Einigung mit ihnen über die Inanspruchnahme angestrebt.

Vor Baubeginn wird auf den durch die geplanten Vorhaben betroffenen Flurstücken ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahmen verursachte Schäden an Straßen, Wegen und Flurstücken werden beseitigt und der ursprüngliche Zustand wird wiederhergestellt. Bei Nichteinigung der Parteien über den wiederhergestellten Zustand wird ein öffentlich bestellter Sachverständiger hinzugezogen.

Die Einholung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten erfolgt für jedes der Vorhaben Nr. 3 und Nr. 4 gem. BBPIG getrennt. Überlagert sich der Flächenbedarf für beide Vorhaben auf einem Flurstück, so werden entsprechend zwei beschränkt persönliche Dienstbarkeiten bewilligt und im Grundbuch eingetragen, eine für Vorhaben Nr. 3 und eine für Vorhaben Nr. 4. Der Bau und der Betrieb beider Vorhaben sind dennoch nur gemeinsam vorgesehen.

## 2.1.1 Dauerhafte Inanspruchnahme von Flurstücken

Für den Schutz der Kabelanlage ist die Einrichtung eines technisch bedingten Schutzstreifens beidseitig zur Kabelachse erforderlich. Der Schutzstreifen stellt eine vom Betrieb bis zur Außerbetriebnahme der Leitung dauerhaft dinglich gesicherte Fläche dar. Unbeschadet dieser dinglichen Sicherung bleibt der Eigentümer frei verfügbareigentümer, d. h. der Flurstückseigentümer behält in jedem Fall sein Eigentum, da der Schutzstreifen ausschließlich dem technischen Schutz der Kabelanlage dient. Er kann die belastete Fläche weiterhin landwirtschaftlich in einem die Anlage nicht gefährdendem Umfang nutzen. Neben der dauerhaften Sicherung des Schutzstreifens ist auch die dauerhafte Sicherung von Zuwegungen zum Schutzstreifen bzw. zu den Nebenbauwerken erforderlich, wenn diese nicht über öffentlich gewidmete Straßen und Wege direkt erreichbar sind.

Zur dauerhaften, eigentümerunabhängigen rechtlichen Sicherung der Kabelanlage und, soweit erforderlich, von Zuwegungen ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in Abteilung II des jeweiligen Grundbuches zugunsten des Vorhabenträgers erforderlich. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabenträger die Errichtung und das dauerhafte Belassen der Kabelanlage, deren Betrieb sowie die Instandsetzung / Instandhaltung / Erneuerung – kurz: deren Unterhaltung - im Schutzstreifen und das Betreten / Befahren des Flurstücks zu den vorbezeichneten Zwecken. Gleichzeitig verpflichtet sie den Eigentümer des Flurstücks, leitungsgefährdende Maßnahmen zu unterlassen. Es dürfen auf dem von der Kabelanlage in Anspruch genommenen Schutzstreifen z.B. Baumaßnahmen oder die Anlage von tief wurzelnden, verholzenden Dauerkulturen (v. a. Wald bzw. Gehölze) nicht vorgenommen werden; der Vorhabenträger behält sich vor, im Einzelfall nach Prüfung vom Grundeigentümer / Nutzungsberechtigten beabsichtigte Maßnahmen zuzulassen.

Der Vorhabenträger oder von ihm beauftragte Dritte sind berechtigt, etwaige auf dem Flurstück stehende und den Bestand oder den Betrieb der Leitung gefährdende oder beeinträchtigende Gehölze im Schutzstreifen nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers bzw. Nutzungsberechtigten zu entfernen und diesen Bereich von leitungsgefährdendem Bewuchs freizuhalten.

Weiterführende Informationen zum Schutzstreifen sowie zu den von der Kabelanlage in Anspruch genommenen Flächen (dauerhaft wie vorübergehend), können dem Teil

C01 „Technik und Trassierung“ dieses Planfeststellungsverfahrens entnommen werden.

Voraussetzung für die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist eine notariell beglaubigte Eintragungsbewilligung des jeweiligen Flurstückseigentümers. Deren Erteilung erfolgt auf der Grundlage einer schuldrechtlichen Vereinbarung, den Abschluss eines Gestattungsvertrages (auch Entschädigungsvereinbarung genannt) mit dem Flurstückseigentümer, der die Verpflichtung zur Bewilligung der Dienstbarkeit enthält. Für den Fall, dass Verhandlungen über eine gütliche Einigung nicht zum Erfolg führen, stellt der Planfeststellungsbeschluss aufgrund seiner enteignungsrechtlichen Vorwirkung die Grundlage für ein dann erforderlich werdendes Besitzeinweisungs- und Enteignungsverfahren dar.

Soweit Eigentümer von gewidmeten Flurstücken (z. B. gewidmete Verkehrsflächen für Straße und Schiene) keine Eintragung einer Dienstbarkeit gewähren, wird vom Vorhabenträger bei derartigen Flächen um eine obligatorische Gestattung ersucht.

## **2.1.2 Vorübergehende Inanspruchnahme von Flurstücken**

Bestimmte Flurstücke werden für den Bau der Kabelanlage nur vorübergehend, z. B. durch das Befahren mit Baufahrzeugen oder als Lagerfläche bzw. Arbeitsfläche, genutzt. Die Nutzung betrifft den Arbeitsstreifen entlang der Leitungstrasse sowie erforderliche Zuwegungen und weitere Flächen, die nur für den Zeitraum während der Bauphase notwendig werden. Die vorübergehende Nutzungsbefugnis wird durch Nutzungsvereinbarungen bzw. sog. Bauerlaubnisse gewährleistet. Eine Sicherung dieser Flächen durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch ist hierfür nicht erforderlich. Im Fall einer Weigerung der Betroffenen wird ein Besitzeinweisungsverfahren eingeleitet.

Von der schuldrechtlichen Gestattung mit dem Grundstückseigentümer erfasst ist auch die Inanspruchnahme des Flurstückes für die Nutzung des Arbeitsstreifens zum Anlagenbau. Für die von den Arbeitsstreifen betroffenen Flächen werden zudem Nutzungsvereinbarungen mit den Nutzungsberechtigten abgeschlossen, die alle Fragen der zeitweiligen Inanspruchnahme und der Wiederherstellung der Nutzflächen sowie die Entschädigung der Flur- und Folgeschäden regeln.

Eine Besonderheit von SuedLink stellt die gemeinsame vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen durch die beiden Vorhaben 3 und 4 im Bereich der Stammstrecke dar.

## **2.1.3 Leitungseigentum und Erhaltungspflicht für die Kabelanlage**

Der Vorhabenträger ist Eigentümer der Kabelanlage, einschließlich der Verrohrungen und Nebenbauwerke. Da die Kabelanlage nur zu einem bestimmten Zweck mit dem fremden Flurstück verbunden wird, handelt es sich um Scheinbestandteile des jeweiligen Flurstückes i. S. von § 95 Abs. 1 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Ein Eigentumsübergang auf den Flurstückseigentümer durch Verbindung mit dem Flurstück (§ 946 BGB i. V. m. § 94 BGB) erfolgt daher nicht.

Die Erhaltungspflicht für alle Bestandteile der Kabelanlage liegt beim Eigentümer der Kabelanlage.

## **2.1.4 Schutzstreifen**

Informationen zum Schutzstreifen sind dem Teil C01 „Technik und Trassierung“, Kapitel 2.1.7 „Schutzstreifen“ zu entnehmen.

Die Herstellung der Kabeltrasse in geschlossener Bauweise unterliegt technisch bedingten, unvermeidlichen Herstellungstoleranzen. So kann es während des Bohrvorganges zu seitlichen oder höhenmäßigen Abweichungen vom geplanten Trassenverlauf kommen, die normenmäßig jedoch begrenzt sind. Der dem Schutz der Kabeltrasse dienende Schutzstreifen wird nach Fertigstellung der Bohrungen an der tatsächlichen Trasse mit den definierten Breiten (3 m bzw. 5 m) ausgerichtet.

Um die möglicherweise sich beim Bau realisierenden Herstellungstoleranzen bereits im Planfeststellungsverfahren hinreichend berücksichtigen zu können und um mögliche Betroffenheiten aufzuzeigen, erfolgt im Rechtserwerbplan eine zeichnerische Aufweitung des Schutzstreifens, mit der der normenmäßig maximal zu erwartenden seitlichen Abweichung von der geplanten Trassenlage Rechnung getragen wird. Die sich damit ergebenden Flächen für den Schutzstreifen werden auch im Rechtserwerbverzeichnis berücksichtigt.

Nach Feststellung des tatsächlichen Trassenverlaufs nach Abschluss der Bohrungen wird der Schutzstreifen mit den definierten Breiten festgelegt.

## 2.2 Rechtliche Situation

### Grundlagen für Wegerecht und Betretungserlaubnisse

Wesentliche gesetzliche Grundlagen in ihrer jeweiligen zuletzt gültigen Fassung sind:

- §§ 1018 ff., 1090 ff. BGB
- §§ 43-48 EnWG (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung - Energiewirtschaftsgesetz)
- NABEG (Netzausbaubeschleunigungsgesetz)

### Privatrechtliche Vereinbarungen

#### Wegerecht und Betretungserlaubnisse

Der Vorhabenträger strebt eine Einholung aller erforderlichen Wegerechte zu Bauvorbereitung, Bau und Betrieb vor Inanspruchnahme der vorhabenbetroffenen Flächen an. Zu den für die Durchführung der Vorhaben (Vorhaben 3 gem. BBPIG / Vorhaben 4 gem. BBPIG) erforderlichen Rechten zählen:

1. Dienstbarkeiten
2. Obligatorische Leitungs- und Anlagenrechte, evtl. gesonderte Geh- und Fahrrechte bei Zuwegungen
3. Eigentum an zu kaufenden Flurstücksflächen

Für die Errichtung von Nebenbauwerken wie Kabelabschnittstationen oder Lichtwellenleiter-Zwischenstationen ist es zwingend notwendig, die dafür benötigten Flurstücke zu erwerben. Die hiervon betroffenen Flurstücke können nicht mehr anderweitig vom bisherigen Eigentümer genutzt werden, da diese Nebenbauwerke eine entsprechende Größe haben und in der Regel eingefriedet sind. Durch den Erwerb des Eigentums an diesen Flurstücken sind keine weiteren privatrechtlichen Vereinbarungen für eventuelle bauliche Adaptionen und Anpassungen der Nebenbauwerke sowie Betretungserlaubnisse zu den Flurstücken erforderlich.

## 2.3 Entschädigungen

Wenn Flurstücke für den Bau von Kabelanlagen genutzt werden, erhalten die Eigentümer der Flächen eine Entschädigung – auf Grundlage eines abzuschließenden Vertrags oder durch Festsetzung im Rahmen eines etwaigen

Zwangsbelastungsverfahrens nach enteignungsrechtlichen Grundsätzen;  
Flurschäden werden den Nutzungsberechtigten ausgeglichen.

Die Höhe der Entschädigung ist nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens.

## 3 Rechtserwerbsverzeichnis

Das Rechtserwerbsverzeichnis umfasst die Flurstücke, die für den Bau und Betrieb der Kabelanlage, ihrer Nebenbauwerke, Zuwegungen und Kompensationsflächen in Anspruch genommen werden, zum einen dauerhaft und dinglich gesichert (beschränkte persönliche Dienstbarkeit), zum anderen vorübergehend zur Bauausführung. Sollte das Eigentum an bestimmten Flurstücken zwingend erworben werden müssen, ist dies ebenfalls im Rechtserwerbsverzeichnis vermerkt.

Zur Ermittlung von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Eigentümer wurden Daten aus dem amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem ALKIS erhoben.

Die zugrundeliegenden Katasterdaten sind auf dem Stand von 03.2022.

Die im Rechtserwerbsverzeichnis angeführten Blattnummern beziehen sich auf die Rechtserwerbspläne (Teil D03).

Nutzungsarten: Eine Auflistung der im Planfeststellungsabschnitt A2 vorkommenden Nutzungsarten ist dem Rechtserwerbsverzeichnis zu entnehmen.

### 3.1 Eigentümerangaben

Die personenbezogenen Daten werden im Rechtserwerbsverzeichnis aufgrund datenschutzrechtlicher Vorgaben verschlüsselt aufgelistet. Der Genehmigungsbehörde liegen die Eigentümerangaben vor.

### 3.2 Angaben im Verzeichnis

Das Rechtserwerbsverzeichnis umfasst folgende Spalten:

- Eigentümer-Schlüsselnummer
- Anteilsverhältnis (z. B. bei Miteigentümern)
- Flurstücks- / Ordnungsnummer
- Blattnummer (Rechtserwerbsplan)
- Amtsgericht
- Grundbuchbezirk
- Grundbuchblatt
- Bundesland
- Stadt / Gemeinde
- Gemarkung
- Flur
- Flurstück
- Gesamtfläche
- Nutzungsart
- Erwerb für Nebenbauwerke Vorhaben 3
- Erwerb für Zuwegungen Vorhaben 3
- Erwerb für Nebenbauwerke Vorhaben 4
- Erwerb für Zuwegungen Vorhaben 4
- Erwerb für Kompensation [m<sup>2</sup>]

- dingliche Sicherung für Schutzstreifen Vorhaben 3
- davon für Linkbox
- dingliche Sicherung für Zuwegung für Vorhaben 3
- dingliche Sicherung für Schutzstreifen Vorhaben 4
- davon für Linkbox
- dingliche Sicherung für Zuwegung für Vorhaben 4
- dingliche Sicherung für Kompensation
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme
- Bemerkungen

Das Rechtserwerbsverzeichnis für den Planfeststellungsabschnitt A2 ist in Teil D02 „Rechtserwerbsverzeichnis“ einzusehen.

### 3.3 Nebenbauwerke

Alle Flurstücke, die durch Nebenbauwerke betroffen sind, werden ebenfalls im beiliegenden Rechtserwerbsverzeichnis angeführt.

Als Nebenbauwerke werden alle Teile des Leitungssystems bezeichnet, die nicht direkt das Kabelsystem selbst bilden. Dazu zählen Anlagen bzw. Bauwerke entlang der Trasse wie Kabelabschnittstationen, Lichtwellenleiter-Zwischenstationen und Linkboxen.

### 3.4 Zuwegungen

In den Rechtserwerbsplänen sind nicht allgemein für die Öffentlichkeit freigegebene Straßen und Wege gekennzeichnet, die für das Vorhaben durch den Vorhabenträger oder durch ihn beauftragte Personen genutzt werden. Der in den Rechtserwerbsplänen dargestellte Arbeitsstreifen dient auch als bauzeitliche Zufahrt zu den Einzelbaustellen entlang der Kabeltrasse und als Verbindung zwischen diesen. Die jeweiligen Flächeninanspruchnahmen sind im Rechtserwerbsverzeichnis erfasst.

Zur Gewährleistung der Erreichbarkeit der einzelnen Bauabschnitte werden auch bereits vorhandene Zuwegungen und Überfahrten, die ebenfalls als Zuwegung zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dienen, genutzt.

Die erforderlichen Zuwegungen werden bei Erfordernis als Baustraßen ausgebaut, wenn diese keine ausreichende Tragfähigkeit oder Breite besitzen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen erfolgt eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand oder der ausgebaute Zustand wird in Abstimmung mit den Eigentümern unterhaltspflichtig an diese übergeben.

Zuwegungen können unterschieden werden in:

1. Temporäre Zuwegungen, die nur während der Bauausführung genutzt werden.
  - a. Für temporäre Zuwegungen wird von den Betroffenen eine Zustimmung eingeholt.
  - b. Es wird angestrebt, alle Flurstücke im Eigentum eines Eigentümers in einem einzigen Zustimmungsdokument aufzuführen.
2. Dauerhaft zu sichernde Zuwegungen, z. B. für Zuwegungen zu dauerhaft bestehenden Anlagen wie den Nebenbauwerken.

Flächeninanspruchnahmen für Zuwegungen werden, je nach Art der Nutzung, in den Spalten „Dingliche Sicherung“ (dauerhafte Zuwegung) für das jeweilige Vorhaben sowie „Vorübergehende Flächeninanspruchnahme“ (temporäre Zuwegung) im Rechtserwerbsverzeichnis aufgeführt.

### **3.5 Flächen für Kompensationsmaßnahmen**

Für Flächen, die dauerhaft als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zur Kompensation naturschutzfachlicher Eingriffe oder Beeinträchtigungen dienen, sind Vereinbarungen mit den Eigentümern und etwaigen Nutzungsberechtigten zu schließen.

Im Rechtserwerbsverzeichnis sind auch alle Flächen für Kompensationsmaßnahmen aufgelistet und es umfasst alle Flurstücke, die als Kompensation für Eingriffe in oder sonstige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft benötigt werden. Die dauernde funktionsgerechte Nutzung dieser Flächen wird, wo erforderlich, durch eine dingliche Sicherung sichergestellt. Ein geringerer Ertrag durch z. B. geminderte Nutzung auf den entsprechenden Flächen wird entschädigt.

Die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden in der Spalte „Dingliche Sicherung für Kompensation“ für das jeweilige Vorhaben im Rechtserwerbsverzeichnis beschrieben.

## 4 Rechtserwerbspläne 1:2000

Die Pläne geben die Grenzen der vom Vorhaben berührten Flurstücke wieder. Hierzu sind alle in Anspruch genommenen Flurstücke mit Flurstücks-Ordnungsnummern und die Eigentümer mit Eigentümer- Schlüsselnummern bezeichnet. Die Pläne stellen alle dauernd und vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen durch die beiden Vorhaben 3 und 4 gem. BBPlG dar. Zur Orientierung ist im Plan auch die Achse der Vorzugstrasse mit Kilometrierung dargestellt.

### Eigentümer-Schlüsselnummer

Jedem Flurstückseigentümer ist eine Schlüsselnummer zugeordnet, die im Rechtserwerbsplan und im Rechtserwerbsverzeichnis die von den Vorhaben / dem Vorhaben betroffenen Flurstücke kennzeichnet. Namen und Adressen der Eigentümer werden aus datenschutzrechtlichen Gründen in den öffentlich ausliegenden Unterlagen nicht aufgeführt. Die Kennzeichnung in den Rechtserwerbsplänen erfolgt durch dreistellige Ziffernfolgen.

### Flurstücksordnungsnummer

Jedem Flurstück entlang des Trassenverlaufes ist eine Ordnungsnummer zugeteilt, die innerhalb einer Gemarkung mit fortlaufender Nummerierung, beginnend mit 1, vergeben wurde. Die Kennzeichnung in den Rechtserwerbsplänen erfolgt durch kreisförmig umrandete Ziffernfolgen.



Abbildung 1: Beispielkennzeichnung Schlüsselnummer / Ordnungsnummer

Für den Planfeststellungsabschnitt A2 sind die Planunterlagen in Teil D03 „Rechtserwerbspläne“ beigelegt.